

Gewalttätige Grundschüler - wie kann man damit umgehen?

Beitrag von „hanuta“ vom 6. März 2018 16:20

Zitat von Anja82

Vor ein paar Jahren war das gesetz entweder noch anders oder meine damalige Schulleitung hat geschwindelt.

Ich finde im Hamburger Schulgesetz das:

"Verzicht auf förmliche Ordnungsmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe,"

und

"Förmliche Ordnungsmaßnahmen sind nach § 49 Absatz 4 HmbSG bei Schülerinnen und Schülern der Primarstufe ausgeschlossen. Für die Lösung von Erziehungskonflikten in der Grundschule und der Primarstufe der Sonderschulen sind ausschließlich pädagogische Maßnahmen nach Absatz 1 bzw. Maßnahmen nach Absatz 3 anzuwenden. Damit wird der wissenschaftlich begründeten Einsicht Rechnung getragen, daß Strafen wie ein (mehrtägiger) Ausschluß vom Unterricht oder die Umsetzung in eine Parallelklasse nicht geeignet sind, das Sozialverhalten sechs- bis zehnjähriger Kinder zu fördern. **Nur ausnahmsweise kann eine Umsetzung in eine Parallelklasse oder die Überweisung in eine andere, in zumutbarer Entfernung erreichbare Schule in Betracht kommen.**

Voraussetzung für die Umsetzung in eine Parallelklasse und die Überweisung in eine andere Schule ist zunächst, daß sie erforderlich sind, weil eine Lösung des Erziehungskonflikts mit pädagogischen Maßnahmen nach Maßgabe des § 49 Absatz 1 HmbSG nicht möglich ist. Ist die zuständige Lehrkraft - und dies wird in der Regel die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer sein - der Überzeugung, daß eine der genannten Maßnahmen erforderlich ist, so hat sie zunächst mit den Erziehungsberechtigten zu klären, ob diese mit der vorgesehenen Maßnahme einverstanden sind.

Sind die Erziehungsberechtigten nicht einverstanden, so kommt die Maßnahme nicht in Betracht, und es sind Maßnahmen nach Absatz 1 vorzusehen, ggf. unter Heranziehung fördernder Beratung, Betreuung und Hilfestellung durch die Beratungslehrerin oder den Beratungslehrer, den Schulberatungsdienst oder die Schulsozialbetreuung (vgl. § 49 Absatz 1 Satz 4 HmbSG).

Sind die Erziehungsberechtigten mit einer Umsetzung in die Parallelklasse oder einer Überweisung in eine andere Schule einverstanden, so ist eine schulpsychologische Stellungnahme von der zuständigen Stelle einzuholen. Diese Voraussetzung soll im Interesse der betroffenen Schülerin bzw. des betroffenen Schülers sicherstellen, daß nicht voreilig oder

leichtfertig zum Mittel der Umsetzung bzw. Überweisung gegriffen wird. Da es sich hier um eine zwingende gesetzliche Verfahrensvorgabe handelt, wird sie von den zuständigen Stellen mit Priorität zu bearbeiten sein. Eine unvertretbare Verzögerung der schulpsychologischen Stellungnahme wäre für die Lösung des Erziehungskonflikts kontraproduktiv.

Also: Die Eltern müssen einverstanden sein UND selbst dann scheint das noch so einfach durchführbar zu sein.